

Amtliche Sammlung
der Gesetze und Verordnungen
des Kantons Zug

Zug, 13. Januar 1995

25. Band Nr. 2

**Vollziehungsverordnung
zum Gesetz über die Kantons- und Gemeindesteuern**

Änderung vom 4. Januar 1995

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 148 des Gesetzes über die Kantons- und Gemeindesteuern vom 7. Dezember 1946 (StG)¹⁾, in der Fassung vom 27. Januar 1994²⁾,

beschliesst:

I.

Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Kantons- und Gemeindesteuern vom 18. Juni 1979³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2

² Verlegt ein Ehegatte seinen Wohnsitz ins Ausland, so wird der im Kanton bleibende Ehegatte für sein Einkommen und Vermögen allein besteuert. Bei Gemeinschaftlichkeit der Mittel erfolgt die Besteuerung zum Satz des steuerbaren Gesamteinkommens bzw. -vermögens.

§ 5 Abs. 2

Aufgehoben

¹⁾ BGS 632.1

²⁾ GS 24, 393

³⁾ GS 21, 257 (BGS 632.11)

632.11(4)

§ 8^{bis} (neu)

c) Unternutzung bei Eigenmiete

¹ Der Steuerpflichtige hat Anspruch auf Abzug vom Eigenmietwert infolge dauernder Unternutzung dann, wenn er nachweist, dass einerseits ein krasses Missverhältnis besteht zwischen Wohnungsgrösse und der Zahl der die Wohnung nutzenden Personen und andererseits auch effektiv eine Unternutzung besteht. Dabei müssen die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- a) Mindestgrösse der Wohnung: 5 Zimmer;
- b) Verzicht auf jegliche Nutzung (auch als Lagerräume) der entsprechenden Zimmer;
- c) Verminderung der bisherigen Wohnbedürfnisse;
- d) Eigenmietwert mindestens Fr. 24 000.–.

² Kein Anspruch auf Abzug vom Eigenmietwert infolge Unternutzung besteht in der Regel dann, wenn aus der Liegenschaftsrechnung (Eigenmietwert abzüglich Kosten wie Schuldzinsen und Unterhalt) ein negatives Ergebnis resultiert.

³ Die Unterhaltungspauschale bemisst sich nach dem infolge Unternutzung reduzierten Eigenmietwert.

§ 11 Abs. 1

¹ Bei Übergang eines Geschäftsbetriebes zufolge Erbschaft oder Schenkung gelten die bisherigen steuerlich anerkannten Buchwerte auch für den neuen Eigentümer. Bei einer späteren Veräusserung oder Verpachtung hat der neue Eigentümer die Differenz zwischen Buchwert und höherem Veräusserungs- oder Verkehrswert, höchstens aber bis zu den Anlagekosten, als wiedereingebrachte Abschreibungen zu versteuern.

§ 12

... zwischen Veräusserungs- und Anlagewert ermittelt. Sofern ein Veräusserungswert fehlt oder geschäftsmässig nicht begründet ist, gilt der Verkehrswert als massgebender Wert.

§ 13^{bis} (neu)

e) Realisierung stiller Reserven

Werden in den letzten Geschäftsjahren, die wegen Beendigung der Steuerpflicht oder wegen einer Zwischenveranlagung nicht mehr oder nicht mehr voll zur Besteuerung gelangen, entgegen der bisherigen Praxis auf den Geschäftsaktiven keine Abschreibungen mehr getätigt, so liegt darin eine Realisierung stiller Reserven. Die dadurch bewirkte Aufwertung unterliegt der Jahressteuer gemäss § 19 Abs. 5 StG.

§ 14

f) Aufwendungen

(Änderung der Marginalie)

§ 15

Aufgehoben

§ 23

¹ Sämtliche in einem Steuerjahr fälligen Kapitalabfindungen im Sinne von § 17 Abs. 1 Ziff. 7 StG von Ledigen oder von in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten und Kindern im gleichen Haushalt werden zusammengerechnet.

² Der Einheitssatz für die Besteuerung der Kapitalabfindungen gemäss § 19 Abs. 7^{bis} StG bestimmt sich gemäss § 45 Abs. 1 und 2 StG.

§ 26 Abs. 3

³ ... nicht vorgenommen werden konnten, und sofern dadurch nicht eine Umgehung der Verlustanrechnung gemäss den §§ 19 Abs. 1^{bis} und 38 Abs. 2 Ziff. 2 StG möglich wird.

§ 26 Abs. 4

⁴ Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten aufgewertet wurden, können nur vorgenommen werden, wenn die Aufwertungen handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung nach § 19 Abs. 1^{bis} StG verrechenbar gewesen wären.

§ 28 Abs. 2

² Als eigene Kapitalien gelten auch Guthaben des Ehegatten und ...

§ 29^{bis}

c) Baurechtszinsen

Baurechtszinsen für die private Eigennutzung des Baurechtsgrundstückes können nicht abgezogen werden.

§ 30

¹ Als Kosten für den Unterhalt und die Verwaltung von Liegenschaften gelten insbesondere

a) Unterhaltskosten: Reparatur- und Ersatzkosten (sofern kein Mehrwert) sowie Einlagen in den Reparatur- und Erneuerungsfonds (Art. 712 ZGB)

632.11(4)

zur ausschliesslichen Bestreitung von Unterhaltskosten an den Gemeinschaftsanlagen;

- b) Betriebskosten: periodische und allgemein erhobene Gebühren für die Entsorgung; Kosten für die Erschliessung (insbesondere Strassenbeleuchtung, -unterhalt, -reinigung); Liegenschaftssteuern; Kosten für den Hauswart; Kosten der Gemeinschaftsräume, des Lifts usw.;
- c) Versicherungsprämien (Brand-, Wasserschaden-, Glas- und Haftpflichtversicherungen) sowie die Kosten der Verwaltung.

² Nicht abziehbar sind grundsätzlich

- a) Kosten zur Instandstellung einer neuerworbenen, vom bisherigen Eigentümer vernachlässigten Liegenschaft in den ersten 5 Jahren nach dem Erwerb;
- b) einmalige Beiträge des Grundeigentümers wie Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren an Versorgungs- und Entsorgungsanlagen;
- c) Kosten einer Heizanlage oder zentralen Warmwasseraufbereitungsanlage (insbesondere Energiekosten) sowie die Gebühren für den Wasserverbrauch, mit Ausnahme derjenigen, welche der Grundeigentümer für vermietete Objekte selbst übernimmt.

³ Anstelle der tatsächlichen Kosten für den Unterhalt sowie für Investitionen für Energiesparmassnahmen kann der Steuerpflichtige auf Liegenschaften im Privatvermögen folgende Pauschalabzüge machen:

- a) 10 Prozent der Mietzinseinnahmen bzw. des Mietwertes bei einem Alter des Gebäudes bis zu 10 Jahren;
- b) 20 Prozent der Mietzinseinnahmen bzw. des Mietwertes bei einem Alter des Gebäudes von mehr als 10 Jahren.

Massgebend ist das Alter des Gebäudes zu Beginn der Steuerperiode.

⁴ Der Steuerpflichtige kann in jeder Steuerperiode und für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen.

⁵ Bei Liegenschaften, die von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden, können nur die tatsächlichen Kosten abgezogen werden.

§ 30^{bis}

¹ Als Kosten für die Förderung des Energiesparens bei bestehenden Gebäuden gelten:

- a) (keine Änderung)
- b) Kosten für den Einbau von bundesrechtlich anerkannten anderen energiesparenden Einrichtungen, für den Ersatz von Einrichtungen, welche der rationellen Energienutzung dienen, sowie für Einrichtungen zur Nutzbarmachung alternativer Energiequellen;

c) Kosten für energietechnische Analysen und Energiekonzepte.

² Während den ersten fünf Jahren nach Erwerb des Grundeigentums ist nur die Hälfte der anrechenbaren Kosten abzugsfähig.

³ Der Abzug ist in dem Masse zu kürzen, als der Steuerpflichtige öffentliche oder private Beiträge erhält.

§ 32 Abs. 2 (neu)

² In besonderen Fällen legt die Steuerverwaltung Pauschalabzüge fest. Sofern ein Steuerpflichtiger einen höheren Abzug geltend macht, hat er die gesamten Kosten nachzuweisen.

§ 34

¹ Massgebend für die Gewährung der Sozialabzüge gemäss § 23 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 sind die Verhältnisse zu Beginn einer Steuerperiode, bei Pflichtigen, die ...

² Wird in einem Steuerjahr eine Zwischenveranlagung zufolge Trennung oder Scheidung vorgenommen, so ...

§ 35 Abs. 1

¹ Bei getrennter Veranlagung steht der Kinderabzug demjenigen Elternteil zu, mit welchem die Kinder zusammenleben.

§ 39^{bis} (neu)

Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände

Die Qualifizierung als Hausrat oder persönliche Gebrauchsgegenstände setzt voraus, dass diese vor allem dem allgemeinen persönlichen Bedarf des täglichen Gebrauchs dienen und der Charakter der Kapitalanlage (z.B. Sammlungen, Ausstellungsgegenstände) von untergeordneter Bedeutung ist.

§ 40 Abs. 2

² Als Ertragswert gilt in der Regel der mit 6 bis 8 Prozent kapitalisierte Bruttoertrag der Liegenschaft. Alter und ...

§ 45

Der steuerbare Reingewinn wird nach dem in der Steuerperiode erzielten Reingewinn berechnet.

Absatz 2 aufgehoben

632.11(4)

§ 46

Aufgehoben

§ 50 Abs. 2 (neu)

² Bei Umwandlung einer Domizil- oder Holdinggesellschaft in eine Betriebsgesellschaft, welche gemäss § 37 f. bzw. § 41^{bis} StG besteuert wird, besteht kein Anspruch auf Verrechnung von Verlusten aus früheren Jahren.

§ 51 Abs. 1

¹ Als Domizilgesellschaft ...

- a) unverändert
- b) ... unterhalten,
- c) ... ausüben und
- d) nicht durch natürliche Personen mit Wohnsitz im Kanton Zug beherrscht werden.

§ 51^{ter} (neu)

Umwandlung Betriebsgesellschaft in Holdinggesellschaft

¹ Bei Umwandlung einer Betriebsgesellschaft in eine Holdinggesellschaft kann auf Gesuch des Steuerpflichtigen die Besteuerung der stillen Reserven auch ohne deren Realisierung oder Liquidation der Gesellschaft erfolgen.

² Eine Besteuerung der stillen Reserven im Zeitpunkt der Umwandlung gemäss § 41 Abs. 4 StG entfällt nach Ablauf von 10 Jahren seit der Umwandlung.

§ 53

Aufgehoben

§ 54

Absätze 1 und 2 aufgehoben

Absatz 3 wird Absatz 1

Absatz 4 wird Absatz 2

§ 55

¹ In jedem Kalenderjahr, ausgenommen im Gründungsjahr, ist eine Jahresrechnung nach den Vorschriften des Handelsrechts zu erstellen. Ausserdem ist ein Geschäftsabschluss erforderlich bei Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte ins Ausland sowie bei Abschluss der Liquidation.

² ... Erfolgsrechnung inkl. Anhang behaftet, sofern ...

§ 57

¹ Umfasst ein Geschäftsjahr mehr oder weniger als 12 Monate, so bestimmt sich der Steuersatz für die Reingewinnsteuer nach dem auf 12 Monate berechneten Reingewinn. Ausserordentliche Faktoren wie insbesondere Kapitalgewinne und buchmässig realisierte Wertvermehrungen werden für die Satzbestimmung nicht umgerechnet.

² Der Steuersatz richtet sich innert der in § 47 StG festgesetzten Mindest- und Höchstgrenze nach der Ertragsintensität, d.h. nach dem hälftigen Verhältnis des satzbestimmenden Reingewinnes zum Verhältniskapital.

Formel:
$$\frac{\text{satzbestimmender Reingewinn} \times 100}{\text{Verhältniskapital} \times 2} = \text{Steuersatz}$$

Mindestsatz: 3,5 %; Maximalsatz 7 %

³ Als Verhältniskapital gilt das arithmetische Mittel des Kapitals (einbezahltes Grund- oder Stammkapital, offene Reserven, Gewinnvortrag und die als Reingewinn versteuerten stillen Reserven) zu Beginn und am Ende des als Steuerjahr abgeschlossenen Geschäftsjahres.

§ 61

a) Aufnahme und Aufgabe einer Erwerbstätigkeit, Berufswechsel

¹ Eine Zwischenveranlagung zufolge Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit setzt insbesondere voraus, dass die Haupterwerbstätigkeit aufgenommen oder aufgegeben wird. Bei Aufnahme oder Aufgabe einer oder mehrerer Nebenerwerbstätigkeiten sowie bei Reduktion der bisherigen Tätigkeit auf eine Teilzeitbeschäftigung erfolgt in der Regel keine Zwischenveranlagung.

² Eine Zwischenveranlagung zufolge Berufswechsels erfolgt dann, wenn sich die Art der Erwerbstätigkeit oder deren Ausübung grundlegend verändert hat wie insbesondere beim Wechsel der Art der beruflichen Tätigkeit sowie beim Übergang von einer unselbständigen zu einer selbständigen Tätigkeit und umgekehrt.

³ Eine Zwischenveranlagung setzt in jedem Fall voraus, dass sich das massgebende durchschnittliche Einkommen nach Sonderabzügen um mindestens 20 Prozent und Fr. 5000.– oder generell um Fr. 10 000.– (ohne Prozentvorbehalt) verändert.

⁴ Die Aufnahme einer bloss vorübergehenden unterjährigen Beschäftigung bildet keinen Zwischenveranlagungsgrund.

§ 62^{bis} (neu)*c) Vermögensanfall von Todes wegen*

Eine Zwischenveranlagung infolge Vermögensanfalls von Todes wegen setzt voraus, dass dieser pro Erbfall insgesamt Fr. 50 000.– erreicht.

632.11(4)

§ 63

d) Änderung ...

(Änderung der Marginalie)

§ 64

e) Vornahme der ...

(Änderung der Marginalie)

§ 65 Abs. 2 (neu)

² Der Termin für die Einreichung der Steuererklärung von juristischen Personen richtet sich grundsätzlich nach dem Bilanzstichtag.

§ 73^{bis} (neu)

Ermessensveranlagung

Eine Korrektur der angefochtenen Ermessensveranlagung setzt voraus, dass die Abweichungen in der Regel im Minimum 20 Prozent des Einkommens ausmachen.

§ 80

¹ Die Jahressteuern der natürlichen Personen werden in zwei Raten bezogen. Die einzelnen Fälligkeiten sind der 1. Juli und der 1. November. Die Zahlungsfrist beträgt jeweils 30 Tage.

² Der Zinsenlauf des Ausgleichszinses für die Jahressteuern der natürlichen Personen beginnt ab dem 30. September des betreffenden Steuerjahres.

§ 81

¹ Die Jahressteuern der juristischen Personen werden für Gesellschaften

- a) mit Geschäftsjahresende Juli bis Dezember am 1. März und
- b) mit Geschäftsjahresende Januar bis Juni am 1. September des auf das Bemessungs- und Steuerjahr folgenden Jahres fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

² Der Zinsenlauf des Ausgleichszinses für die Jahressteuern der juristischen Personen beginnt ab dem 31. März bzw. dem 30. September des auf das Bemessungs- und Steuerjahr folgenden Jahres.

§ 82

Die einem Steuerpflichtigen (natürliche und juristische Personen) nach dem Fälligkeitstermin zugestellten Steuerrechnungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

§ 84

¹ ... werden durch den Kanton bezogen.

² ... fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

§ 86

Die Höhe des Verzugs-, des Vergütungs- sowie des Ausgleichszinses wird von der Finanzdirektion festgelegt.

§ 87

Rechtsmittel und Verzinsung

Das Ergreifen eines Rechtsmittels befreit nicht von der Verzugs- und Ausgleichszinspflicht.

§ 88 Abs. 2

² Juristische Personen haben keinen Anspruch auf einen Skonto.

§ 89

¹ ... ein Vergütungszins zu entrichten.

² Unter Vorbehalt von § 96^{bis} Abs. 3 StG werden unverlangte Zahlungen den Steuerpflichtigen ohne Zins zurückerstattet.

§ 90

Ausgleichszins

¹ Weist die Differenz zwischen definitiver Schlussabrechnung und bisher geleisteter Steuerzahlungen einen Saldo zulasten des Steuerpflichtigen aus, so hat er auf diesem Betrag ab dem allgemeinen Fälligkeitstermin des betreffenden Steuerjahres einen Ausgleichszins zu zahlen.

² Ein Ausgleichszins von weniger als Fr. 50.– wird nicht in Rechnung gestellt.

§ 93 Abs. 3

Aufgehoben

§ 97 Abs. 1

¹ Auskünfte über Steuerpflichtige beschränken sich auf die im Kanton massgebenden Endfaktoren des Einkommens und Vermögens.

632.11(4)

§ 97 Abs. 2

² Die Erteilung solcher Auskünfte unterliegt einer Gebühr von Fr. 7.– bei persönlicher Vorsprache und von Fr. 10.– bis Fr. 40.– bei schriftlicher Anfrage.

II.

Diese Änderung tritt sofort in Kraft und findet erstmals Anwendung auf die Veranlagung und den Bezug der Steuern der Steuerperiode 1995–96.

III.

§ 96^{bis} des Gesetzes über die Kantons- und Gemeindesteuern wird auf den 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt und findet erstmals Anwendung auf den Bezug der Steuern der Steuerperiode 1995–96.

Zug, den 4. Januar 1995

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann

U. Birchler

Der Landschreiber

H. Windlin